

§ 11

Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2001 beschlossen.

gez.
Unterschrift
1. Vorsitzender

gez.
Unterschrift
2. Vorsitzender

Es folgen mindestens sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern:

Satzung



Ortsverband Stollberg / Lugau

SATZUNG

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverband "Stollberg / Lugau"

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Ortsverband führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Stollberg e.V. den Namen: Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband "Stollberg/Lugau"

Er ist Mitglied des Kreisverbandes Stollberg e.V..
Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet Stollberg und Lugau.
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Die Satzung des DRK Kreisverbandes Stollberg e.V. und die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverband verbindlich.
Soweit die Kreisverbandssatzung Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Kassengeschäfte

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem Kassenbuch nachzuweisen und zu belegen. Das Kassenbuch ist jährlich abzuschließen und eine Vermögensaufstellung (Geld / Ausrüstung) anzufertigen.
2. Die Kassenführung und die Vermögensverwaltung unterliegen der Revision.
3. Die Kassenführung ist jährlich durch die Kassenprüfer des Kreisverbandes zu kontrollieren. Dabei ist festzustellen, ob die Mittel wirtschaftlich und nur zum Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes verwendet worden sind.
4. Der wesentliche Inhalt des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den

Kreisverband Stollberg.

Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder sozialen Zwecken möglichst im Raum des aufgelösten Verbandes verwenden.

Falls an Stelle des aufgelösten Verbandes ein neuer Verband der freien Wohlfahrtspflege gegründet wird, ist das Vermögen des aufgelösten Verbandes dem neuen Verband zuzuwenden

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (§ 6/ § 7)
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entgegennahme der Jahresberichte (Blutspende / operative Einsätze)
5. Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 50% der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.

Wahlen sind geheim durchzuführen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Ortsverbandes und die Zweckänderung des Ortsverbandes bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Grundsätze § 2

Der Ortsverband erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3

Ziele

Die Arbeit des Ortsverbandes dient der Gesundheit und der sozialen Betreuung der Bevölkerung. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Völkerverständigung und des Friedens.

Er stellt sich als gemeinnütziger Verein auf der Grundlage seiner Möglichkeiten folgende Aufgaben:

1. Er vertritt - unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Kreisverbandes - die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich.
2. Er führt die vom Landesverband und Kreisverband übertragenen Aufgaben (u.a. Sammlungen und Spendenaktionen) durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der terminlichen Abstimmung mit dem Kreisverband.
3. Der Ortsverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und soziale Zwecke.

4. Der Ortsverband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Ortsverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Ortsverband stellt sich die Aufgabe, bei Maßnahmen des Katastrophenschutzes mitzuwirken.

§ 4

Beiträge/Finanzen

Von den aktiven Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
Die erforderlichen finanziellen Mittel des Ortsverbandes werden durch Einsatzvergütungen erwirtschaftet.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:
a) der Vorstand
b) die Revisionskommission
c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister dem Einsatzleiter und mindestens einem Beisitzer Diese Personen vertreten den Ortsverband gegenüber dem Kreisverband.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Einsatzleiter nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden dürfen.
Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Tätigkeitsbericht.

§ 7

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus dem 1. und 2. Revisor.
Die Revisionskommission tritt am Ende des Kalenderjahres zusammen und überprüft die Kassengeschäfte.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen.